

## Beilage zu den Verfahrensregelungen für Habitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems

### 1. Einleitung

Die Universität für Weiterbildung Krems ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf hohem Niveau zu gewährleisten. Diese Beilage zu den Habitationsrichtlinien stellt eine Empfehlung mit Mindestanforderungen für Wissenschaftler\_innen dar, die ein Habitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems anstreben. Angemerkt sei, dass das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche genannten Mindestanforderungen (Anlage 1-4 der Verfahrensregelungen) allein nicht bedeutet, dass das Habitationsverfahren positiv abgeschlossen werden kann. Diese Entscheidung liegt bei der unabhängigen, vom Senat einzusetzenden Habitationskommission. Die genannten Anforderungen stellen ein Mindestkriterium dar, das zum Zeitpunkt der Einreichung erfüllt sein sollte.

§ 103 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/120, lauten:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des\_der Bewerbers\_in.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.“

Die Habilitation wird an der Universität für Weiterbildung Krems auch als Dokumentation der Forschungskapazität und als Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre nach außen betrachtet, wodurch die Chancen Habilitierter auf Berufungen an andere Universitäten erhöht werden sollen.

Es wird erwartet, dass Habitationswerber\_innen im Zuge des Habitationsverfahrens Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz nachweisen bzw. diese vor Abschluss des Verfahrens durch Teilnahme an entsprechenden Schulungen erwerben.

Die vorliegende Richtlinie soll für Personen, die eine Habilitation an der Universität für Weiterbildung Krems anstreben, eine frühzeitige Orientierung darstellen. In diesem Sinne wird allen Habitationswerber\_innen empfohlen, mindestens ein Jahr vor dem geplanten Einreichtermin ein Beratungsgespräch mit dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied unter Beiziehung des zuständigen Dekans und eines\_einer Professors\_in des jeweils relevanten Fachgebietes (in der Regel Departmentleitung) zu führen.

Die vorliegende Richtlinie ist ebenso als Orientierungshilfe für die zu bestellenden Gutachter\_innen und die Habitationskommission gedacht, ersetzt deren inhaltliche Arbeit jedoch in keiner Weise.

## 2. Forschung

### 2.1. Allgemeines

Unbeschadet des Umfanges der eigentlichen Habilitationsschrift soll an der Universität für Weiterbildung Krems im angestrebten Fachgebiet eine Mindestpublikationsleistung erzielt werden. Diese Anforderung soll gewährleisten, dass Habilitationswerber\_innen an der Universität für Weiterbildung Krems ausgewiesen sind, wissenschaftliche Publikationen – je nach fachlichen Gepflogenheiten können dies Originalarbeiten und Übersichtsarbeiten in Journalen mit Peer-Review oder Buchbeiträge und Monografien sein – zu verfassen, Drittmittelprojekte zu akquirieren und zu leiten und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Serviceaktivitäten für die wissenschaftliche Gemeinschaft (etwa Peer-Review für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten für Förderorganisationen, Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften) sowie Beiträge zur Weiterentwicklung der Gesellschaft im Sinne von Responsible Science/Third Mission stellen aus Sicht der Universität für Weiterbildung Krems einen weiteren Leistungsbereich dar. Signifikante Tätigkeiten in diesen Bereichen dienen der Förderung des vom\_von der Habilitationswerber\_in jeweils vertretenen Fachbereiches und fließen daher in die Beurteilung mit ein.

### 2.2. Publikationen

Hinsichtlich der als Voraussetzung für eine Habilitation mindestens zu erbringenden Publikationsleistung wird auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Disziplinen verwiesen:

- Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3 der Verfahrensregelungen);
- Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4 der Verfahrensregelungen).

Konferenzbeiträge stellen einen integralen Bestandteil wissenschaftlicher Aktivitäten dar. Es wird davon ausgegangen, dass sich die daraus resultierenden Ergebnisse in den anderen Publikationstypen (Original- und Übersichtsarbeiten, Buchbeiträge, Bücher) widerspiegeln.

Für Publikationen, die in Kooperation mit anderen Wissenschaftler\_innen erarbeitet wurden, ist jeweils der Anteil des\_der Habilitationswerbers\_in offenzulegen.

Es obliegt den Fakultäten, eine Kategorisierung der spezifischen Zeitschriften vorzunehmen, um auf die fachspezifischen Unterschiede Rücksicht zu nehmen. In der Regel sollen dafür die Zeitschriften-Rankings laut Scimago ([scimagojr.com](http://scimagojr.com)) herangezogen werden, es sind jedoch auch vergleichbare Rankings zulässig. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-, SSCI und A&HCI-Zeitschriften offenstehen, können weitere Zeitschriften in die Liste aufnehmen. Die Kriterien für die Kategorisierung sind dabei zu erläutern. Die Verwendung der jeweiligen „expanded versions“ (z. B. SCIE) ist zulässig.

Die Universität für Weiterbildung Krems erwartet von Habilitationswerber\_innen auch öffentlichkeitswirksame Beiträge. Ebenso werden Beiträge zum Wissenstransfer vorausgesetzt. Diese werden nicht quantitativ erfasst, sind im Habilitationsverfahren jedoch nachzuweisen. Weiters sind bei der Einreichung der Unterlagen gegebenenfalls inter- und transdisziplinäre Forschungsaspekte sowie eine eventuelle besondere gesellschaftliche Relevanz der Forschung zu beschreiben.

## **2.3. Forschungsprojekte**

Habilitationswerber\_innen an der Universität für Weiterbildung Krems sollen erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung daran nachweisen können. Es wird erwartet, dass bereits Drittmittelprojekte in verantwortlicher Position (Principle Investigator oder Co-PI) durchgeführt wurden.

Die Universität für Weiterbildung Krems ersucht Gutachter\_innen im Habilitationsverfahren, die vom\_von der Habilitationswerber\_in vorgelegten Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung dabei vor allem unter folgenden Aspekten zu beurteilen:

- Auftrags- oder Antragsforschung;
- Höhe und Art der eingeworbenen Mittel (in cash, in kind);
- Projektakquisitionen mit Peer-Review (insbesondere FWF, CDG, EU).

## **2.4. Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen**

Habilitationswerber\_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Betreuung oder Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitbetreuung von Dissertationen belegen können.

## **2.5. Serviceaktivitäten in der Scientific Community und Beiträge zu Responsible Science/Third Mission**

Die Universität für Weiterbildung Krems erwartet von Habilitationswerber\_innen den Nachweis erster Schritte, die der Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community bzw. gegenüber der Gesellschaft dienen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Tätigkeit als Gutachter\_in für Fördergeber\_innen;
- Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale;
- Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen;
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften;
- Vorträge im Sinne von Science-to-Public.

## **3. Lehre**

### **3.1. Allgemeines**

Es soll gewährleistet werden, dass an der Universität für Weiterbildung Krems Habilitierte in der Lage sind, Lehre anzubieten, die hinsichtlich ihres Inhaltes, hinsichtlich Didaktik, Präsentationstechnik, Rhetorik und Struktur sowie hinsichtlich Anpasstheit an die Studierenden (insbesondere auch im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung) einen international hohen Standard aufweist.

### **3.2. Lehrportfolio**

Dem Habilitationsantrag ist ein Lehrportfolio beizulegen, welches zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Eine Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;

- Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen;
- Nachweis über eine didaktische Weiterbildung im Mindestumfang von zwei Tagen;
- Ausblick auf die Schwerpunkte der geplanten zukünftigen Lehrtätigkeit.

Weiters können auch folgende Erfahrungen angeführt werden:

- Abhaltung und (Mit-)Organisation von Seminaren, Übungen, Summer Schools etc.;
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache;
- Lehrtätigkeit im Ausland;
- Außeruniversitäre Lehre.

Für den Mindestumfang der jeweiligen Lehrtätigkeit wird auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:

- Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3 der Verfahrensregelungen);
- Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4 der Verfahrensregelungen).

### 3.3. Habilitationsvortrag

Der Habilitationsvortrag ist vor einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit abzuhalten. Er soll neben den inhaltlichen Aspekten auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten des\_der Habilitationswerbers\_in durch die Kommission beurteilt werden.

Für den Senat:

*Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe*

Für das Rektorat:

*Mag. Friedrich Faulhammer*